

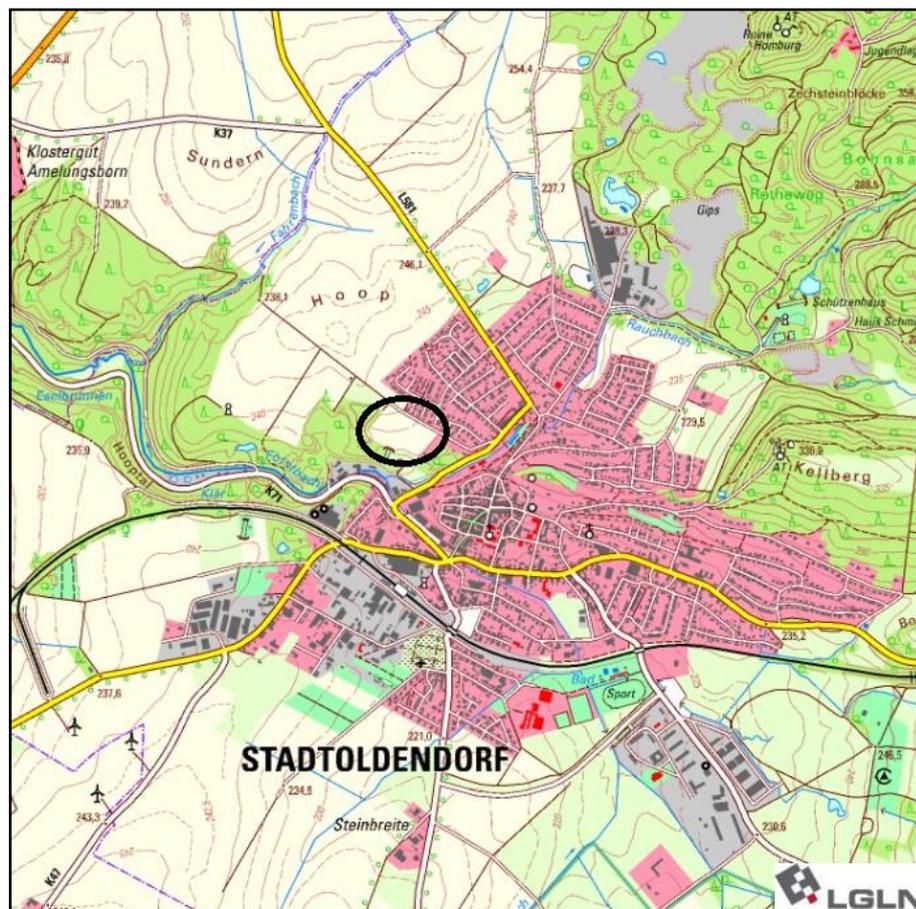
- ENTWURF -



STADT STADTOLDENDORF



BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 034 „ROSENBUSCH-SÜD“



Stand: 19.11.2020

Fassung: Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
(§§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB))



PLANVERFASSER: DIPL.-GEOGR.
 ASKAN LAUTERBACH
 STADTPLANER (AK NDS.) UND BERATENDER INGENIEUR

BEARBEITUNG: M. SC. UMWELTPLANUNG
 FREIA KENTSCHKE

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH
ZIESENISSTRASSE 1
31785 HAMELN

TEL: 05151 / 60 98 57-0

FAX.: 05151 / 60 98 57-4

E-Mail: info@lauterbach-planungsbuero.de
www.lauterbach-planungsbuero.de

TEIL I: BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
1.1	Lage, Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	4
1.2	Derzeitige Nutzung des Plangebietes, Höhenverhältnisse	4
1.3	Flächennutzungsplan.....	4
2.	VERANLASSUNG, ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES	7
3.	PLANUNGSKONZEPT	7
3.1	Nutzungsstruktur.....	7
3.2	Verkehrerschließung, ÖPNV	9
3.3	Natur und Landschaft.....	9
4.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	10
4.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
4.2	Maß der baulichen Nutzung	10
4.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Anzahl der Wohnungen	11
4.4	Straßenverkehrsfläche	11
4.5	Maßnahmen für die Oberflächenwasserbeseitigung und die Regelung des Wasserabflusses, Regenrückhaltung	12
4.6	Grünordnerische Maßnahmen	12
5.	VER- UND ENTSORGUNG	15
6.	NACHBARSCHUTZ, IMMISSIONEN, ALTLASTEN, KAMPFMITTELBESEITIGUNG, DENKMALSCHUTZ	16
7.	STÄDTEBAULICHE WERTE	19
7.1	Flächenbilanz.....	19
8.	DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
8.1	Bodenordnende Maßnahmen.....	19
8.2	Kosten, Finanzierung	19
9.	VERFAHRENSABLAUF / ABWÄGUNGSVORGANG	20

1. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 Lage, Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Stadtoldendorf, und zwar südlich des Rosenbuschweges. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 510/41 und 510/90 sowie teilweise das Flurstück 2063/3 der Flur 7 der Gemarkung Stadtoldendorf.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha.

1.2 Derzeitige Nutzung des Plangebietes, Höhenverhältnisse

Der Geltungsbereich umfasst eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche. Im Nordosten schließt die Bebauung der Bebauungspläne Nr. 15 „Bülte“ und Nr. 6 „Rosenbusch“ an. Bevor sich weiter nördlich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerschläge erstrecken. Bei der Bebauung handelt es sich um Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser.

Im Südwesten des Plangebietes erstreckt sich eine Waldfläche, die einen ehemaligen Sandsteinbruch umfasst. Südlich befindet sich ein Schützenhaus.

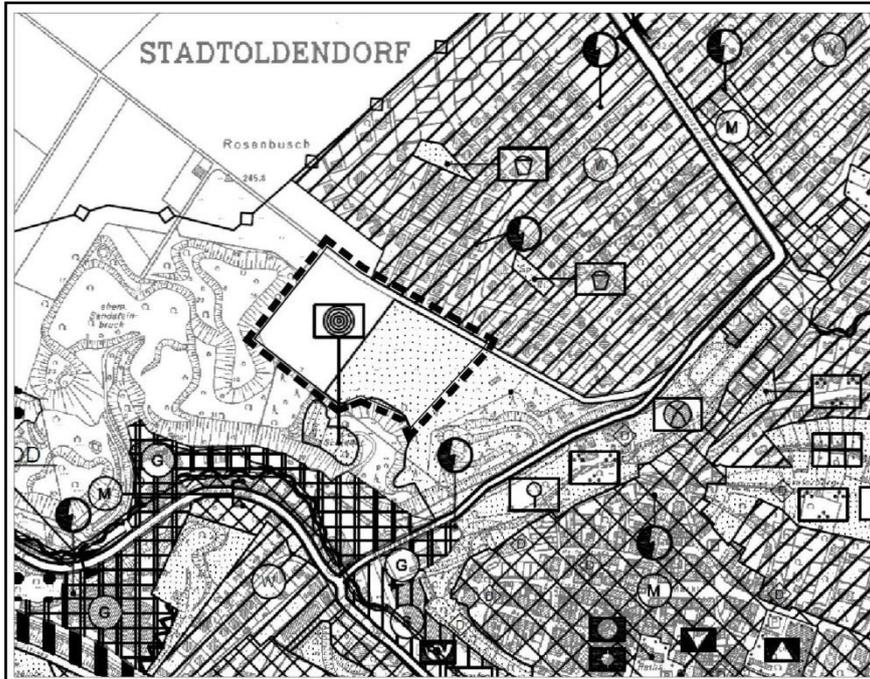
Das Plangebiet liegt an der nördlichen Spitze ca. 240 m ü. NN und fällt nach Süden hin bis auf etwa 230 m ü. NN ab. Es ist damit ein deutliches Gefälle im Plangebiet gegeben. Zum Schützenhaus besteht eine steile Böschung.

1.3 Flächennutzungsplan

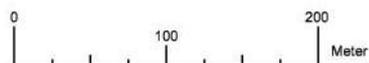
Der Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Stadtoldendorf zum einen Teil als Flächen für die Landwirtschaft und zum anderen Teil als Grünfläche dargestellt. Da der vorliegende Bebauungsplan innerhalb seines Geltungsbereiches überwiegend Allgemeines Wohngebiet (WA) als Baugebiete sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festsetzt, kann er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Im Zuge der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung wird daher die Darstellung im überwiegenden Planbereich in eine Wohnbaufläche geändert. In den Randbereichen zum bestehenden Wald im Süden werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, um einen gewissen Abstand zu wahren.

**Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (o. M.) mit Kennzeichnung
des Änderungsbereiches**



Zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans



M 1:5000

Planzeichenerklärung

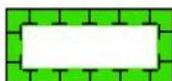
1. Art und Maß der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich 1, Stadt Stadtoldendorf

2. VERANLASSUNG, ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES

Auf Grund der starken Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Stadt Stadtoldendorf wird die Ausweisung von entsprechenden Flächen erforderlich. Gemäß der „Bedarfsermittlung Wohnbauflächen 2018 – 2025 Stadtoldendorf“, erarbeitet durch die Planerwerkstatt 3 (November 2018), ergibt sich ein Wohnbauflächenbedarf bei der Mittelprognose bis 2025 von 134 Wohneinheiten. Ein Teil des Bedarfs kann durch Restflächen in geplanten Baugebieten („Rumbruch-Süd“), Baulücken, Gebäudeleerstand und Umnutzungspotenzial abgedeckt werden. Dennoch verbleibt ein Bedarf von etwa 53 Wohneinheiten, der die Entwicklung von Wohnbauflächen notwendig macht. In einem bereits im Jahr 1998 erstellten Siedlungsgutachten wurden verschiedene Flächen untersucht, unter anderem auch das geplante Änderungsgebiet „Erweiterung Rosenbusch“. Diese Fläche ist zwar im Flächennutzungsplan noch nicht als Wohnbaufläche dargestellt, aber aus städtebaulicher Sicht denkbar. Aus diesem Grund sollen nun im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

3. PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungsstruktur

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Die innere Erschließung erfolgt über eine neu einzurichtende Ringstraße sowie weitere Stichwege zu den hinteren Grundstücken. Im südlichen und westlichen Randbereich ist ein Grünstreifen vorgesehen, der in erster Linie der Abstandswahrung zu dem angrenzenden Waldgebiet dient.

Der städtebauliche Entwurf sieht etwa 30 Grundstücke vor mit Größen von etwa 650 m² bis rd. 1.000 m². Da durch den Bebauungsplan keine Grundstücksteilung erfolgt, können diese auch noch variieren. Es ist eine Bebauung vornehmlich mit Einzelhäusern geplant.

Die Gebäude sollten zur Nutzung von Solarenergie vorgesehen und hierauf optimal ausgerichtet werden. Der Bebauungsplan lässt dieses durch flexibel gehaltene Gebäudestellungen zu.

Der raumordnerisch wünschenswerte Waldabstand von 100 m kann bei der vorliegenden Planung nicht realisiert werden, da hier der Wohnraumschaffung Priorität einzuräumen ist.

Zur Gefahrenabwehr wird deshalb ein Waldabstand von 35 m angestrebt. Davon sind 30 m bereits im Bebauungsplan fixiert (als nicht überbaubare Fläche bzw. als Maßnahmenfläche zur Schaffung eines Waldsaumes). Der verbleibende weitere Abstand wird im Zuge der Maßnahmenrealisierung eines Waldsaumes entsprechend den örtlichen Gegebenheiten (d.h. tatsächliche Höhen der vorhandenen Bäume) ergänzt.

Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplanes



3.2 Verkehrserschließung, ÖPNV

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neue Ringstraße, die an den „Rosenbuschweg“ anbindet. Zur weiteren internen Erschließung ist die Einrichtung von zusätzlichen Stichwegen erforderlich.

Über den „Rosenbuschweg“ und den „Sundernblick“, über den eine Verbindung herzustellen ist, gelangt man auf die „Eschershäuser Straße“ (L581). In Richtung Norden besteht somit die Anbindung über die B 64 nach Eschershausen.

Der Rosenbuschweg wird lediglich in dem vom Bebauungsplan betroffenen Bereich ausgebaut. Der Teilbereich vom Plangebiet bis zur Straße „Mühlenanger“ bleibt unberührt und dient damit weiterhin nur dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie der Zuwegung zweier Wohngebäude. Die Erschließung des Plangebietes soll somit ausschließlich über die Anbindung an den „Sundernblick“ erfolgen.

Ein Ausbau der Straßeneinmündung (Rosenbuschweg/ Mühlenanger) wird daher nicht erforderlich.

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich am „Mühlenanger“ etwa 300 m östlich des Plangebietes. Hier verkehrt die Buslinie 530 (Stadtoldendorf – Eschershausen).

3.3 Natur und Landschaft

Wenngleich die Bauleitplanung selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, so bereitet sie dennoch in der Regel Vorhaben planerisch vor, die Einflüsse auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach sich ziehen können.

Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) ist über die umweltschützenden Belange im Bauleitplanverfahren unter entsprechender Anwendung der Eingriffsregelung und des Verursacherprinzips zu entscheiden.

Zur fachgerechten Behandlung der umweltschützenden Belange ist im Rahmen der vorliegenden Planung ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung erstellt worden. Eine zusammenfassende Darstellung der Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist dort enthalten.

4. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Nr. 034 „Rosenbusch-Süd“ enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25, S. 1057)

4.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, das Plangebiet für Wohnnutzungen zu sichern und zu entwickeln, werden im Bebauungsplan Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

In den WA-Gebieten werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

ausgeschlossen. Sie entsprechen nicht dem angestrebten städtebaulichen Charakter des Gebietes und lassen sich nicht verträglich im Zusammenhang mit den angestrebten ruhigen Wohnverhältnissen integrieren. Trotz der oben genannten Einschränkungen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes insgesamt gewahrt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Städtebauliche Zielsetzung ist die Ergänzung der gewachsenen Baustrukturen und die Einfügung angemessen dimensionierter Baukörper in die angrenzende Landschaft. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Baugebiet entsprechend durch die

Bebauungsplan Nr. 034 „Rosenbusch-Süd“, Stadt Städtoldendorf

Festsetzung von Grundflächenzahlen und die Begrenzung der Anzahl der Geschosse sowie die maximale Traufhöhe bestimmt.

Die in den WA-Gebieten festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 entspricht der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete und dient der maximalen Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

Dennoch sollten zur Reduzierung von Versiegelungen für Terrassenflächen oder Zufahrten etc. verstärkt durchlässige Materialien Anwendung finden, die u.a. auch durch Verdunstungskühle dem Klimaschutz dienen können.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Anzahl der Wohnungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine an den vorhandenen Bestand städtebaulich angepasste, lockere Bebauung angestrebt. Dafür wird die offene Bauweise festgesetzt, um auch im Plangebiet eine ausreichende Transparenz zu gewährleisten.

Die überbaubaren Flächen werden ausschließlich durch Baugrenzen gebildet. Sie sind ausreichend bemessen, um eine zweckentsprechende Bebauung zu ermöglichen, wobei am südlichen Rand ein größerer Abstand erforderlich ist, um einen Teil des erforderlichen Waldabstandes zu sichern.

Um maßstabsprengende Baukörper auszuschließen, ist zusätzlich die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf höchstens zwei beschränkt. Diese Begrenzung erfolgt aus städtebaulichen Gründen, um sogenannte „unechte Einzelhäuser“ mit einer größeren Anzahl an Wohneinheiten, entsprechend großem Bauvolumen sowie höherem Ziel- und Quellverkehrsaufkommen, auf das die angrenzenden und geplanten Straßen nicht ausgelegt ist, zu vermeiden.

4.4 Straßenverkehrsfläche

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes soll über den vorhandenen Rosenbuschweg und den „Sundernblick“, an den eine Anbindung erforderlich wird, erfolgen. Ersterer reicht in seinem derzeitigen baulichen Zustand als Erschließungsstraße jedoch nicht aus, und wird daher im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes ausgebaut. Vom Rosenbuschweg ist u-förmig eine weitere Erschließungsstraße (Planstraße) innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Die Planstraße soll verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Dabei soll generell das Mischprinzip Anwendung finden, d.h. auf den Bau separater Gehwege mit Hochborden

kann verzichtet werden. Eine Gliederung des Straßenraumes lässt sich durch einen verspringend anzulegenden Parkstreifen herstellen. Innerhalb dieses Streifens kann eine ausreichende Anzahl öffentlicher Parkplätze für Besucher und Lieferanten geschaffen werden. Auf die zeichnerische Festsetzung der Parkplatzflächen wird jedoch aus Gründen der Flexibilität verzichtet. Sie sind vielmehr nach Kenntnis der einzelnen Grundstückszufahrten im Rahmen der Erschließungsplanung zu konkretisieren.

4.5 Maßnahmen für die Oberflächenwasserbeseitigung und die Regelung des Wasserabflusses, Regenrückhaltung

Das auf den zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist – falls möglich – mit geeigneten Maßnahmen direkt auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen (z.B. mittels Mulden-Rigolen-Versickerung).

Sollte die Versickerungsfähigkeit auf den Grundstücken nicht gegeben sein, so ist das Niederschlagswasser zurückzuhalten (z.B. mittels Zisternen) und mit einer zeitlichen Verzögerung – nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde – dem Vorfluter zuzuleiten. In diesem Fall ist für die versiegelten Flächen die Gesamtableitungsmenge des anfallenden Niederschlagswassers auf das natürliche Maß zu beschränken.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

4.6 Gestaltung privater nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Aus Gründen der Ästhetik und Versickerung des Oberflächenwassers sind – in einem ländlich geprägten Umfeld – private nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Ausnahme von zulässigen anderen Nutzungen wie Zufahrten, Wege, Freisitze, Spritzschutz an den baulichen Anlagen, Stellplätze und Abstellplätze als Grünflächen gärtnerisch anzulegen.

Das Anlegen von Schottergärten ist nicht zulässig.

„Definition:

Unter Schottergärten wird hier eine großflächig mit Steinen (gebrochene Steine mit scharfen Kanten, Geröll, Kies, Splitt o.ä.) bedeckte Gartenfläche verstanden, in welcher das Steinmaterial das hauptsächliche Gestaltungsmittel ist und Pflanzen, wenn überhaupt, nur in geringer Zahl vorkommen. Meistens steht dies in Verbindung mit dem

Abdecken des Erdreiches durch wasserdurchlässiges Kunststoffvlies, wasserundurchlässige Folien oder andere (teil-)versiegelnde Materialien.

Nicht gemeint sind klassische Stein- und Kiesgärten, bei denen die Vegetation im Vordergrund steht.

In § 9 Abs. 2 NBauO ist bereits geregelt, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Ob Schottergärten auf die Grundflächenzahl (GRZ) anzurechnen sind ist zurzeit nicht abschließend rechtlich geklärt.

Das Anlegen von Schottergärten bis zu einer max. Größe von 20 m² wird freigestellt, um der Vielfalt gestalterischer Vorstellungen der Bürger bei der Anlage von Gärten Rechnung zu tragen.

Mit der weitgehenden Einschränkung der Zulässigkeit von Schottergärten werden folgende ökologische Ziele verfolgt:

1. Schutz des Grundwassers

Die Versiegelung durch Abdecken des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien führt zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einer geringeren Filterung der Nähr- und Schadstoffe im Boden nach Niederschlägen.

2. Schutz der natürlichen Bodenfunktionen

Der Boden ist z.B. Durchwurzelungsraum für Pflanzen und damit Grundlage für Biotope, für lebendige Gärten wie auch für die Nahrungsmittelproduktion. Er ist Lebensraum für zahlreiche Bodenlebewesen wie Regenwürmer und v.v. Mikroorganismen. Intakte Böden sind ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts, der Stoffe filtern, umwandeln und auch als Puffer gegen Beeinträchtigungen dienen kann. Und Böden sind über sehr lange Zeiträume entstandene, komplexe Gebilde, die sich nicht einfach wiederherstellen lassen, wenn sie einmal zerstört oder entfernt worden sind.

3. Artenvielfalt erhalten/ fördern

Selbst mit geringem Pflegeaufwand können begrünte Gärten Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere sein. Wer z.B. Hecken, Blumenwiesen oder andere Biotope mit vielfältigen heimischen Pflanzenarten anlegt, die an die lokalen Standortbedingungen angepasst sind, kann davon ausgehen, dass sich besonders viele Vogel-, Insekten- und andere Arten in dem Garten einfinden.

4. Kleinklima verbessern

Bei steigenden Temperaturen verdunsten Pflanzen mehr Wasser. Weil für die Verdunstung von Wasser Energie aufgewendet werden und diese der Umgebungsluft entzogen werden muss, kühlen begrünte Flächen im Sommer die Luft. Bäume und Sträucher sorgen zudem für Beschattung und können so im Sommer die Aufenthaltsqualität im Garten zusätzlich erhöhen.“

4.7 Grünordnerische Maßnahmen

Anlage einer Gehölzpflanzung (Maßnahmenfläche)

Auf der festgesetzten Maßnahmenfläche entlang der südwestlichen und nordwestlichen Grenze des Plangebietes ist eine Gehölzpflanzung aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen entsprechend den textlichen Festsetzungen anzulegen und zu erhalten. Die Pflanzung ist in 2 bis 3 Reihen anzulegen. Wobei die ersten beiden Reihen am Waldrand durchgehend im Dreiecksverband (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m) zu pflanzen sind, während die abschließende Reihe in Richtung Wohnbebauung nur noch zu einem Drittel zu bepflanzen ist. Damit wird erreicht, dass der Waldrand locker ausläuft und unter Verwendung einer Saatgutmischung in einen kräuter- und blütenreicher Randstreifen übergeht. Aufgrund des erforderlichen Abstandes von Bebauung zum Wald ist hier ausreichend Raum, um die Flächen am Waldrand entsprechend aufzuwerten.

Einzelbaumpflanzung

Im Westen des Plangebietes umfasst die Maßnahmenfläche einen größeren Bereich. Dieser wird mittels Saatgutmischung als kräuter- und blütenreicher Fläche entwickelt. Um die Fläche aufzulockern, ist hier eine Eiche als Hochstamm (StU mind. 12 – 14 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken

Auf den Grundstücken ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer, hochstämmiger Laub- oder Obstbaum anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Ziel ist es, eine innere Durchgrünung des Gebietes zu erreichen.

5. VER- UND ENTSORGUNG

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Elektrizität und Gas sowie der Anschluss an das Telekommunikationsnetz kann durch entsprechende Erweiterungen der vorhandenen Bestandsleitungen sichergestellt werden.

Die Abwasserbeseitigung im Plangebiet erfolgt durch Erweiterung des öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsnetzes der Stadt Stadtoldendorf.

Das anfallende **Niederschlagswasser** ist gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vor Ort zur Versickerung zu bringen. Hierzu sind geeignete, ausreichend dimensionierte Versickerungsanlagen auf der Grundlage des ATV-Arbeitsblattes A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ vorzusehen.

Die Anforderungen an den **Brandschutz** sind mit dem Brandschutzprüfer sowie mit Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Bereitstellung des Löschwassers ist über das Trinkwassernetz geplant. Gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.

6. NACHBARSCHUTZ, IMMISSIONEN, ALTLASTEN, KAMPFMITTELBESEITIGUNG, DENKMALSCHUTZ

Nachbarschutz

Die nachbarschützenden Belange sind durch die Einhaltung ausreichender Grenzabstände und die Begrenzung der maximal zulässigen Traufhöhen ausreichend berücksichtigt worden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Die Umgebung des Plangebietes ist durch die Landwirtschaft geprägt. Bei der Bearbeitung dieser Flächen entstehen Immissionen in Form von Geräuschen, Gerüchen und Stäuben, die auch auf das Plangebiet einwirken. Diese Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Lärmimmissionen

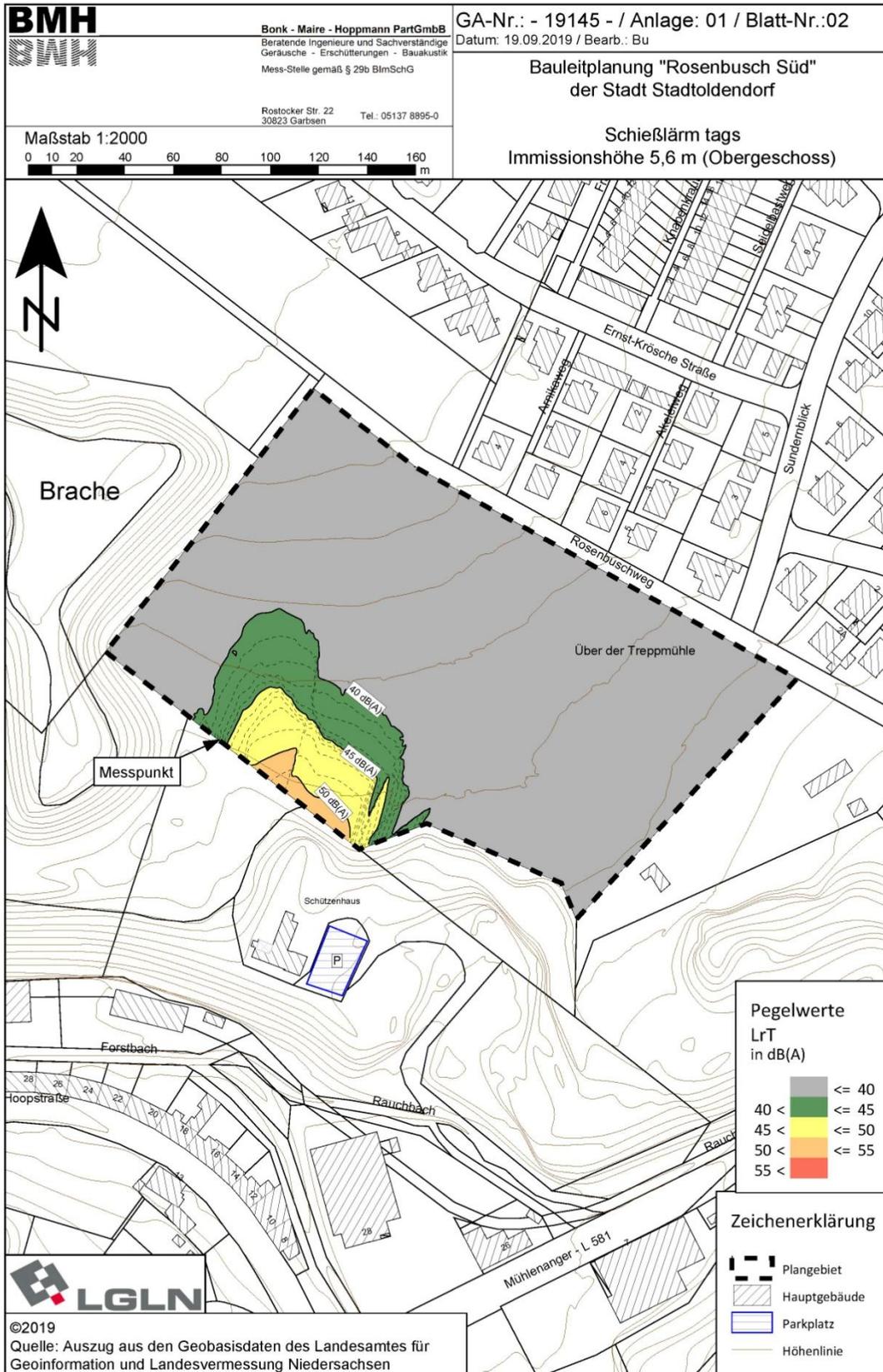
Das Plangebiet grenzt im Westen an eine Sportschießanlage an. Aus diesem Grund wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, um die Auswirkungen des Schießlärms auf das geplante Wohngebiet zu untersuchen.

Gemäß den Ergebnissen der Schießlärmrechnung des Schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan „Rosenbusch Süd“ der Stadt Stadtoldendorf (Bonk – Maire –Hoppmann PartGmbH, September 2019) ist festzuhalten, dass durch die Nutzung des Schießstandes die maßgebenden Immissionsrichtwerte im gesamten **Plangebiet deutlich unterschritten werden.**

„Die höchste Immissionsbelastung wurde erwartungsgemäß im Randbereich nördlich des Schießstandes ermittelt. Hier treten am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) Beurteilungspegel bis zu 52 dB(A) im Erdgeschoss auf (vgl. Anlage 1, Blatt 1). Damit wird der für WA-Gebiete maßgebende Immissionsrichtwert tags von:

WA-Gebiet: IRWtags = 55 dB(A)

um mindestens 3 dB unterschritten. Im Obergeschoss (vgl. Anlage 1, Blatt 2) treten mit zunehmendem Abstand erwartungsgemäß etwas höhere Pegel auf. Die Pegeldifferenz liegt jedoch in der Größenordnung <1 dB. Pegelbestimmend sind die Geräusche, die sich durch den Schießbetrieb mit Kleinkalibergewehren ergeben.



In der **Nachtzeit** (22.00 bis 6.00 Uhr) findet kein Schießbetrieb statt. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Nutzer erst nach 22.00 Uhr das Schießstandgelände mit Pkw verlässt. Für diese in Abs. 4.3 beschriebene Situation ergeben sich Beurteilungspegel bis zu 37 dB(A) am südlichen Plangebietsrand. Der für WA-Gebiete maßgebende Immissionsrichtwert **nachts** von:

WA-Gebiet: IRWnachts = 40 dB(A)

wird somit ebenfalls um mindestens 3 dB unterschritten.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass unabhängig von der Beurteilungszeit sowie der betrachteten Immissionshöhe auf rd. 95 % der geplanten Wohngebietsfläche sogar die um 5 dB strengeren Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete (50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts) eingehalten bzw. unterschritten werden.

Im Hinblick auf die nach den Regelungen der TA Lärm ebenfalls einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen kann nach den vorliegenden Messergebnissen eine Überschreitung der in Allgemeinen Wohngebieten zulässigen „Maximalpegel“ von 85 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ausgeschlossen werden.“

Altlasten

Informationen zu Altlasten und Bodenverunreinigungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten im Zuge von Bauarbeiten derartige Belastungen festgestellt werden, so sind diese der Region Hannover unverzüglich anzuzeigen.

Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Northeim - zu benachrichtigen.

Denkmalschutz

Denkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, soweit bei Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, die Anzeigepflicht gemäß § 14 NDSchG gilt.

7. STÄDTEBAULICHE WERTE

7.1 Flächenbilanz

Bruttofläche:	33.000 m² =	3,3ha =	100,0%
Allgemeines Wohngebiet	24.915 m ² =	2,5ha =	76,7 %
davon: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	517 m ²		
Straßenverkehrsfläche	4.694 m ² =	0,47ha =	14,2 %
Grünfläche	298 m ² =	0,03ha =	0,9 %
Maßnahmenfläche	3.093 m ² =	0,3ha =	8,2 %

8. DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

8.1 Bodenordnende Maßnahmen

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes ist eine Neustrukturierung des Flurstückes erforderlich. Dafür sind privatrechtliche Vereinbarungen vorgesehen. Sollten hierbei keine befriedigenden Lösungen erzielt werden, so stellt der Bebauungsplan die Grundlage für notwendige bodenordnende Maßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (Erstes Kapitel, Vierter Teil - Bodenordnung) dar.

8.2 Kosten, Finanzierung

Durch die Planung entstehen Kosten für die Erschließung des Gebietes, die durch den kommunalen Haushalt zu tragen sind. Entsprechend der vorgesehenen zeitlichen Realisierung der Maßnahmen sind die Kosten anteilig in den kommunalen Haushalt einzubringen.

Die Kosten für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie für das Telekomnetz werden direkt von den jeweiligen Versorgungsunternehmen getragen bzw. auf die Privateigentümer umgelegt.

9. VERFAHRENSABLAUF / ABWÄGUNGSVORGANG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat im Zeitraum vom 02.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der separaten Abwägungstabelle zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom 04.12.2019 und einer Frist bis zum 17.01.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls der separaten Abwägungstabelle zu entnehmen.

TEIL II: UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	23
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele	23
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung	24
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	27
2.1.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	27
2.1.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	30
2.1.3	Schutzgut Wasser	32
2.1.4	Schutzgut Klima und Luft.....	32
2.1.5	Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Naturschutzes	33
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	33
2.1.7	Biologische Vielfalt	34
2.1.8	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	34
2.1.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung	35
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	36
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes.....	36
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	36
2.2.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten.....	36
2.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	38
2.2.3	Art und Menge an Emissionen.....	38
2.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung .	38
2.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	38
2.2.6	Kumulierung von Auswirkungen	39
2.2.7	Auswirkung auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	39
2.2.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken	40
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	40
2.3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise.....	40
2.3.2	Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.....	41
2.3.3	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, Maßnahmenplanung	41
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	47
2.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	47



3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	48
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	48
3.2	Umweltmonitoring	48
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	48
3.4	Literatur.....	50

Anlage 1: Biotoptypenplan

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Auf Grund der starken Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Stadt Stadtoldendorf wird die Ausweisung von entsprechenden Flächen erforderlich. Im Siedlungsgutachten von 1998 wurde das Plangebiet untersucht. Diese Fläche ist zwar im Flächennutzungsplan noch nicht als Wohnbaufläche dargestellt, aber aus städtebaulicher Sicht geeignet. Aus diesem Grund sollen nun im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 034 erfolgen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Stadtoldendorf, und zwar südlich des Rosenbuschweges. Es umfasst derzeit eine ackerbaulich genutzte Fläche. Im Nordosten schließt die Bebauung der Bebauungspläne Nr. 15 „Bülte“ und Nr. 6 „Rosenbusch“ an, bevor sich weiter nördlich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerschläge erstrecken. Bei der Bebauung handelt es sich um Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser.

Im Südwesten des Plangebietes erstreckt sich eine Waldfläche, die einen ehemaligen Sandsteinbruch umfasst. Südlich befindet sich ein Schützenhaus.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus folgender Abbildung und dem Bebauungsplan ersichtlich.

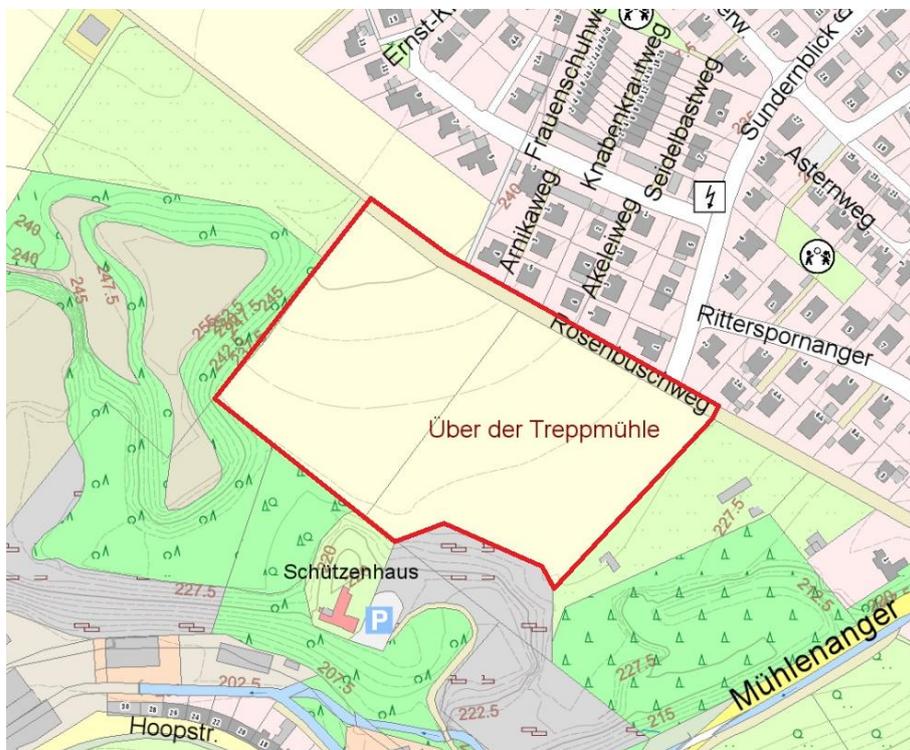


Abb. 1: Lage des Plangebietes (o.M.)



Das Plangebiet umfasst insgesamt rd. 3,3 ha.

Der vorliegende Bebauungsplan wird vornehmlich mit der Zielsetzung aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen Bedarf an Wohngrundstücken zu schaffen. Dafür sollen im Geltungsbereich allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt werden. Auf den neuen Grundstücken sollen Einzelhäuser mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung ermöglicht werden.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung

Fachgesetze

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)*

Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (Auszug):

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Außerdem sind die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind gemäß §1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Auszüge):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben



und Gesundheit des Menschen - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Ansätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Bedeutung der Umweltschutzziele für die vorliegende Planung:

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten im Nordosten von Stadtoldendorf verfolgt.

Durch die Lage am Ortsrand auf einer Ackerfläche kann ein Eingriff in ökologisch sensiblere Bereiche vermieden werden.

Da auf bestehende Infrastruktureinrichtungen wie Straßenanbindungen zurückgegriffen werden kann, wird auch dem Umweltschutzziel, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, entsprochen.

Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist dabei von besonderer Bedeutung.

Fachplanungen

Folgende relevante Fachplanungen liegen für das Plangebiet vor:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung 2012 mit Änderungen 2017
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden, Stand: Entwurf 07/2019
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden, Stand 1996

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** Niedersachsen, 2012 mit Änderungen 2017 bildet das rahmensetzende, integrierte Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Niedersachsen und stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP 2017 sind Ziele und Grundsätze formuliert, die bei der Entwicklung der Freiraumnutzungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind.



Die Ziele der Landesraumordnung bilden die Grundlage zur Entwicklung des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)**. Das RROP für den Landkreis Holzminden, Entwurf 07/2019 stellt ein gesamträumliches Leitbild für die Region dar.

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm befindet sich das Plangebiet innerhalb des Grundzentrums Stadtoldendorf. Dies ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und ein Vorranggebiet für kulturelles Sachgut.

Das Plangebiet weist eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials auf. Nordwestlich schließt ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung sowie für Natur und Landschaft an. Des Weiteren verläuft im Bereich des Änderungsgebietes ein regional bedeutsamer Wanderweg. Im Nordosten führt dieser über den Rosenbuschweg durch das Plangebiet.

Aus den naturschutzfachlichen Planungen ist zu entnehmen, dass das Plangebiet nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlich geschützten Bereiches ist. Direkt westlich des Plangebietes befindet sich jedoch ein Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“). Durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem angrenzenden Waldgebiet sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlage 1 Nr. 2 BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und den Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

A Basisszenario

Gemäß Karte 1 „Arten und Lebensgemeinschaften“ des Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden wird die Fläche als Acker dargestellt. Südwestlich der Fläche schließt ein Laubwald an. Diese Darstellung entspricht noch den derzeitigen Gegebenheiten.

Das Plangebiet ist weitestgehend von der Ackerfläche geprägt. Der Rosenbuschweg stellt sich als Schotterfläche dar, der überwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Zwischen dem Weg und der angrenzenden Bebauung zieht sich ein Entwässerungsgraben, der im nördlichen Bereich auf die andere Seite des Weges verspringt. Zwischen Acker und Weg zieht sich zudem ein Ackerrandstreifen der sich als Halbruderale Gras- und Staudenflur darstellt.

Nordwestlich und südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Laubwald, der die Ackerfläche einsäumt. Der Wald befindet sich teilweise auf einer Geländeanhebung und grenzt das Plangebiet deutlich nach Westen hin ab.



Abb. 1: Blick über die Ackerfläche zum Wald



Abb. 2: Rosenbuschweg

Es haben sich keine Hinweise auf seltene oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten ergeben. Die angetroffenen Pflanzengesellschaften sind nicht auf besondere Standortverhältnisse angewiesen. Die Biotoptypen können dem Biotoptypenplan im Anhang entnommen werden.



Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen können jedoch Rückschlüsse allgemeiner Art getätigt werden.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker handelt es sich um eine relativ intensive Nutzungsform. Störungsanfällige Tierarten können sich dort kaum ausbreiten. Einige Arten der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit besonderer Schutzbedürftigkeit könnten hier dennoch ein Vorkommen aufweisen.

Vögel

In erster Linie stellt die Fläche ein Biotop für Arten der Freifläche dar. Somit könnte zum Beispiel die Feldlerche als Leitart der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit besonderer Schutzbedürftigkeit ein Vorkommen aufweisen.

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine gemäß BNatSchG besonders geschützte Vogelart, die in Niedersachsen bei ungünstigem Erhaltungszustand als gefährdet gilt. Das Plangebiet ist als Lebensraum für die Feldlerche grundsätzlich geeignet. Ein Bruterfolg der Feldlerche ist als Bodenbrüter bei vorhandener Nutzung jedoch nicht unbedingt gegeben. Des Weiteren meiden die Tiere die Nähe zu vertikalen Strukturen mit Kulissenwirkung, die hier auf Grund der Bebauung und des Waldes gegeben sind. Die Ackerfläche hat keine direkte Verbindung zu weiteren Offenlandbereichen. Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass Brutplätze der Feldlerche betroffen sind.

Des Weiteren bieten die direkt angrenzenden Gärten und die Gehölzstrukturen des Waldes einen Lebensraum für diverse Vogelarten der Gärten und Gebüschbrüter, wie z.B. Amsel, Buchfink, etc., während die vorhandene Freifläche hauptsächlich der Nahrungssuche dient.

Das Plangebiet befindet sich in einem Verbreitungsgebiet für den Rotmilan. Hier wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan, gefördert. Die angrenzenden Gehölzstrukturen und auch die Waldgebiete in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet dienen den Rotmilan als Brutfläche, während die Freiflächen als Jagdrevier dienen. Das Plangebiet stellt dabei lediglich einen Bruchteil der potentiellen Nahrungsflächen dar.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der Rotmilan oder andere heimische Greifvogelpopulationen maßgeblich von dieser Fläche abhängen. Ähnliche Flächen sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Fledermäuse

Mit einem Vorkommen von einheimischen **Fledermäusen** ist durchaus zu rechnen, allerdings werden diese das Gebiet vorwiegend für die Nahrungssuche nutzen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gem. § 7 Nr. 14 b BNatSchG zu den „streng geschützten Arten“ zu zählen. Quartiere von Fledermäusen befinden sich in Baumhöhlen sowie in und an Gebäuden. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen legen z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen an. Den Winter verbringen sie überwiegend in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist hierbei eine hohe Luftfeuchtigkeit und Ungestörtheit.

Eine mögliche Bebauung des Gebietes ist für Fledermäuse nicht relevant, da vergleichbare Nahrungshabitate im angrenzenden Raum verbreitet sind. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für Fledermäuse ist unwahrscheinlich.

Amphibien/Reptilien:

Für diese Tierartengruppe liegen keine geeigneten Biotope vor. Eine Betroffenheit der Tierartengruppe „Amphibien/Reptilien“ ist nicht abzuleiten.

B Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind abhängig von der Ausstattung der entstehenden Freiflächen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung der Freifläche ist eine Ansiedlung von empfindlichen Tierarten weniger gegeben. Eine nachhaltige Beeinträchtigung einer lokalen Population von besonders geschützten Vogelarten liegt voraussichtlich nicht vor. Durch die großflächige Versiegelung der Ackerfläche geht jedoch ein Raum für die Nahrungssuche verloren. Allerdings befinden sich in unmittelbarer Nähe ausreichend gleichwertige Freiflächen.

Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte

In der Eingriffsbeurteilung sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 Abs. 2 Nr. 12 – 14 BNatSchG genannt werden. Das heißt, es sind im speziellen Artenschutz alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten zu beachten.

Durch diese gesetzlichen Grundlagen gehören nahezu alle einheimischen Säugetierarten - mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z.B. Nutria, Feldmaus) - zu den besonders geschützten Tierarten. Ebenso sind alle Amphibien und Reptilien besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Zusätzlich sind alle europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (Verbotstatbestände). Diese Punkte sind bereits im

Vorfeld zu einem Bauvorhaben zu beachten:

- a. § 44 (1) Nr. 1 verbietet das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten der besonders geschützten Arten bzw. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- b. Nach 44 (1) Nr. 2 sind erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art verschlechtert.
- c. Nach § 44 (1) Nr. 3 ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Arten in einer Art-für-Art Betrachtung komplett bei allen Planverfahren zu berücksichtigen, würde einen großen Aufwand bedeuten, der nicht unbedingt zielführend und in diesem Fall aus Gründen der Betroffenheit auch nicht angezeigt ist.

Von den geschützten Tierartengruppen ist am ehesten bei den Vögeln eine Betroffenheit abzuleiten. Zum Schutz möglicher Vorkommen hat die Herrichtung des Baufeldes (u.a. Abschiebung des Oberbodens) aus allgemeinen artenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Für Amphibien ist der Lebensraum nicht geeignet. Reptilien finden hier keine geeigneten Habitate. Fledermäuse kommen mit Sicherheit in der näheren Umgebung vor und werden das Plangebiet auch in ihre Jagdflüge einbeziehen. Da das Plangebiet aber nur allenfalls ein Teil eines Jagdhabitats darstellt und keine Quartiere betroffen sind, ist hier mit keinen Auswirkungen auf eine lokale Population zu rechnen.

2.1.2 Schutzgut Fläche und Boden

A Basisszenario

Das Plangebiet liegt in einem Bereich der Bodenregion „Bergland“. Vorherrschender Bodentyp ist überwiegend flache Pelosol-Braunerde. Im Südwesten ist kein Bodentyp angegeben. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Auftragsfläche (BK50, Kartenserver LBEG, zuletzt aufgerufen am 05.07.2019). Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotential ist im Bereich der Pelosol-Braunerde mittel bis hoch. Für die Auftragsfläche ist keine Zuordnung gegeben.

Gemäß der Karte 3.1.1 -02- Besondere Werte von Böden nach BK 50 (2018) des RROP handelt es sich um Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (ohne Wald- und Siedlungsflächen). Der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Kartenserie Boden, Themenkarte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ gibt jedoch keine

Bebauungsplan Nr. 034 „Rosenbusch-Süd“, Stadt Städtoldendorf
Umweltbericht - ENTWURF -

Hinweise auf besondere Werte des betroffenen Bodens (z.B. kulturhistorisch bedeutsame Böden, Böden mit hohem Natürlichkeitsgrad usw.).

Westlich des Plangebietes befindet sich gemäß Kartenserver, Kartenserie Rohstoffe eine Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich dabei um einen ehemaligen Steinbruch, in dem der Rohstoff Naturwerkstein gewonnen wurde.

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die bauliche Inanspruchnahme einer Ackerfläche vorbereitet. Es kommt zu einem Flächenverbrauch von ca. 19.008 m² durch Neuversiegelungen (s. Versiegelungsbilanz).

B Bewertung

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden bereits durch Befahren mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät sowie bodenverbessernde Maßnahmen und den Einsatz von Bioziden vorbelastet. Die geologische Struktur wird durch eine Bebauung nicht wesentlich verändert. Allerdings geht natürlich gewachsener Boden und mit einer Versiegelung der Flächen alle natürlichen Funktionen verloren:

- Verlust der Speicher-, Puffer-, Filter und Transformationsfunktion (Boden als wesentliches Element von Stoffkreisläufen; von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Wasserspeicher- und Aufnahmefunktion sowie die Schadstofffilterung)
- Beeinträchtigung des Bodenlebens
- Verlust der Biotopfunktion
- Verlust der Ertragsfunktion (Boden als Grundlage zur Produktion von Land-, Forst- und Gartenwirtschaft)
- Verlust der Lebensraumfunktion (Boden als Ausgangssubstrat von Biotopen)

Aus den zu erwartenden Versiegelungen leiten sich erhebliche Umweltauswirkungen ab.

Unter Zugrundelegung der im Bebauungsplan vorgesehenen Grundflächenzahlen (GRZ) für die zu überbauenden Bereiche ergibt sich eine maximale Versiegelung von 19.941 m² inklusive geplanter Verkehrsfläche (siehe ausführliche Versiegelungsbilanz in Kapitel 2.4, Tab. 1), die dem Schutzgut Boden nicht mehr zur Verfügung steht. Es sind jedoch die Vorbelastungen des Schutzgutes Boden aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung (Straße) zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen ergibt sich eine mögliche Neuversiegelung von ca. 19.008 m². Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden stellt einen Eingriff dar und führt zu einem Kompensationsbedarf.

2.1.3 Schutzgut Wasser

A Basisszenario

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Schnitt zwischen 100 und 150 mm/a, bei geringem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Die Grundwasserstufe ist mit Grundwasserfern angegeben.

Oberflächengewässer:

Von der Planung sind keine Oberflächengewässer betroffen.

B Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser - Grundwasser - ist die Zunahme der Versiegelung als erheblicher Eingriff zu bewerten. Hierdurch kommt es zu folgenden Auswirkungen auf das Grundwasser:

- Unterbindung der Wasseraufnahme und –speicherung (Reduzierung der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche)
- schnelleres Abführen des Niederschlags in Gewässer und Kanalisation
- Reduzierung der Grundwasserneubildung

Aufgrund der Versiegelung entstehen Umweltauswirkungen, die zu einem Kompensationsbedarf führen. Wegen des fachlichen Zusammenhanges mit dem Schutzgut Boden ist der Kompensationsbedarf gemeinsam zu betrachten.

2.1.4 Schutzgut Klima und Luft

A Basisszenario

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Bergland und Bergvorland“ mit sehr differenziertem Reliefeinfluss auf die Klimafunktionen und die lokalen Austauschbedingungen. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Randlage zu einer Ortschaft. Dementsprechend ist das Klima zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „Ortslagen“ anzusiedeln. Durch die Freiflächen produziert die Fläche Kaltluft. Die Austauschfunktion und damit die Wirkung auf angrenzende Bebauungen sind jedoch gering. Da zudem davon ausgegangen werden kann, dass die Überwärmungstendenz von Ortslagen mit Einzel- und Reihenhausbebauungen gering ist, ist die klimaökologische Funktion der Fläche zu vernachlässigen.

B Bewertung

Für die Entwicklung des Kleinklimas sind Versiegelungen nachteilig. Im Untersuchungsgebiet soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Die Realisierung der Planung hat die Inanspruchnahme von Freilandklimatopen zur Folge. Auf Grund der Lage der Fläche – am Ortsrand angrenzend an Wohnbebauung – sind, wie oben erwähnt, die klimaökologischen Funktionen der Fläche zu vernachlässigen.

Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Eine Beeinflussung der Luftqualität ist nicht abzusehen. Erhebliche Auswirkungen auf die örtlichen luftklimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 1f BNatSchG, § 1 BImSchG).

2.1.5 Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Naturschutzes

Das Wirkungsgefüge ist die allgemeine Bezeichnung für das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Georelief, Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes, heute auch als Geoökosystem mit Speichern, Reglern und Prozessen beschrieben.¹

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

Aufgrund der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Funktionsfähigkeit der Naturgüter weitestgehend eingeschränkt (vgl. Basisszenario). Somit ist auch das bestehende Wirkungsgefüge im Plangebiet als „beeinflusst“ zu charakterisieren.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Stadt Stadtoldendorf liegt am Rand des Naturparks „Solling-Vogler“ inmitten des Weserberglandes. Das Stadtgebiet befindet sich am Hang des Bergzuges Homburg. Der von der Planung direkt betroffene Bereich ist durch die Randlage zu einem gewachsenen Ortskern geprägt und befindet sich auf einer Höhe von 230 bis 240 m ü. NN. Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich im Wesentlichen durch die im Südwesten angrenzende Waldfläche geprägt.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ist dem Untersuchungsgebiet im Hinblick auf

¹www.Spektrum.de (abgerufen am 11.06.2018)



Eigenart, Vielfalt und Schönheit nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Lediglich die Straße „Rosenbuschweg“ sowie weitere Feld- und Waldwege in unmittelbarer Nähe haben durchaus eine Bedeutung für die Naherholung.

Direkt westlich des Plangebietes erstreckt sich das EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“.

Bewertung

Eine Bebauung stellt grundsätzlich einen raumwirksamen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Da jedoch unmittelbar angrenzend Wohnhäuser vorhanden sind und das Plangebiet das vorhandene Wohngebiet abschließt, relativiert sich die Raumwirksamkeit. Der vorhandene Wald übernimmt zudem die Funktion einer landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit relativ gering.

Zum angrenzenden Wald und dem Vogelschutzgebiet wird mittels einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein ausreichender Schutzabstand gehalten.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Der Begriff „Biologische Vielfalt“ bzw. „Biodiversität“ steht als Sammelbegriff für die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde und ist die Variabilität aller lebender Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in vielfältiger Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z.B. Stoffkreisläufe, die Qualität der Böden und das Klima.²

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nutzung als minder ausgeprägt zu beurteilen. Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche und bietet daher nur wenigen Arten Habitate. Es besteht weiterhin keine große Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen.

2.1.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-

²www.bfn.de (abgerufen am 11.06.2018)

Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt.³

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung südöstlich des Plangebietes (FFH-Gebiet "Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg"). Ein Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie befindet sich direkt westlich des Plangebietes (EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“). Durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem angrenzenden Waldgebiet werden durch die Planung die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000 Gebiete nicht berührt.

2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Stadtoldendorf, und zwar südlich des Rosenbuschweges. Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die derzeit als Ackerfläche genutzt wird. Im Nordosten schließt Wohnbebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern an. Im Südwesten wird das Plangebiet durch einen Wald abgegrenzt. Der Kern des Ortes liegt südöstlich des Plangebietes.

Aufgrund eines Schützenhauses südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein schalltechnisches Gutachten aufgestellt, das die Auswirkungen der Nutzung auf die geplante Wohnbebauung untersuchen.

Bewertung

Der Bereich des Plangebietes hat keine wesentliche Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Für die nordöstlich angrenzenden Anlieger wird zukünftig der Blick auf die Freifläche verstellt. Zudem ist jedoch zu bedenken, dass gerade die Ortsränder von Erweiterungen betroffen sind. Es besteht auch kein Rechtsanspruch darauf, dass ein Bereich des Ortsrandes von jeder Ortsentwicklung ausgenommen wird.

Gemäß den Ergebnissen der Schießlärmrechnung des Schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan „Rosenbusch Süd“ der Stadt Stadtoldendorf (Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbH, September 2019) ist festzuhalten, dass durch die Nutzung des Schießstandes die maßgebenden Immissionsrichtwerte im gesamten Plangebiet deutlich unterschritten werden. Hinsichtlich des Schießlärms sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch gegeben.

³www.bmu.de (abgerufen am 11.06.2018)

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind Güter und Objekte zu verstehen, die eine gesellschaftliche Bedeutung haben. Diese Güter und Objekte dürfen durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit oder prägender Bedeutung (Ortsbild oder historische Bedeutung) nicht eingeschränkt werden. Hierunter fallen u.a. Denkmäler (archäologische Funde, andere Bodendenkmäler, architektonisch wertvolle Bauten und Baudenkmäler sowie Grabfelder und Grabstätten).

Im Untersuchungsgebiet sind derzeit weder Bodendenkmäler noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Plangebiet führt die geplante Versiegelung zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Daraus resultieren für das Schutzgut Wasser auch negative Folgen, wie Abnahme der Speicherung von Niederschlagswasser und Zunahme des oberflächigen Abflusses. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und des relativ geringen Eingriffsumfanges sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als unerheblich zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens können temporäre Auswirkungen auf alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange auftreten.

Der **Bau** hat verschiedene Auswirkungen auf den Umweltbelang **Tiere**: Durch mit dem Einsatz von schwerem Gerät und mit Baustellenfahrzeugen verbundenen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können stöempfindliche Arten vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Mit der Baufeldräumung kann grundsätzlich eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einhergehen.

Der Eingriff findet auf einer intensiv genutzten Ackerfläche statt. Eine Bedeutung für das

Schutzgut Tiere ist nicht direkt gegeben (siehe Basisszenario). Im Wesentlichen dient die Ackerfläche als Nahrungshabitat der Tiere aus den angrenzenden Lebensräumen (u.a. Wald). In unmittelbarer Umgebung befinden sich ausreichende und vergleichbare Nahrungshabitate. Zudem werden die entstehenden Freiflächen innerhalb des Plangebietes nach Beendigung des Bauvorhabens wieder als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich sind die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Um Beeinträchtigungen und Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten der angrenzenden Lebensräume zu vermeiden, sind das Entfernen von Vegetation sowie das Abschieben von Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die betroffenen Strukturen vorab auf das mögliche Vorhandensein von Vogelnestern zu untersuchen. Sollten Vogelnester festgestellt werden und ein Baubeginn in der Vogelbrutzeit nicht vermeidbar sein, ist das weitere Vorgehen mit der Stadt Stadtoldendorf abzustimmen. Findet ein Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit statt, ist davon auszugehen, dass die eintreffenden Vögel andere Bereiche zur Brut aufsuchen. Damit wird ein Verbotstatbestand vermieden und es ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Freiflächen dem Siedlungsbereich zugeschlagen. Folglich geht mit dem Planungsvorhaben ein Flächenverbrauch einher. Die Anlage eines Wohngebietes sowie entsprechender Erschließungsstraßen beeinträchtigt durch Versiegelungen die **Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser**. Durch die Versiegelung des Bodens gehen alle natürlichen Funktionen verloren. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und damit auch des Schutzgutes Wasser stellt einen Eingriff dar und führt zu einem Kompensationsbedarf.

Das Schutzgut **Mensch** wird durch Bauarbeiten temporär beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen können aus Baustellenlärm und Stäuben bestehen. Sie sind zeitlich begrenzt und unvermeidbar.

Im Hinblick auf das angrenzende Schützenhaus wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Aus dem geht hervor, dass es im gesamten Plangebiet zu keinen Überschreitungen der maßgebenden Immissionsrichtwerte kommt.

In Bezug auf die Schutzgüter **Klima und Luft** können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist



nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

Alle **anderen Schutzgüter** sind durch den Bau des Vorhabens nicht betroffen.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit dem Vorhaben geht eine intensiv genutzte Ackerfläche verloren. Da es sich jedoch um einen Flächenverbrauch am Ortsrand handelt, ist eine Inanspruchnahme der Fläche für eine bauliche Entwicklung am vorgesehenen Standort vertretbar.

2.2.3 Art und Menge an Emissionen

Die bauliche Umsetzung der zulässigen Nutzungen führt vorwiegend zu Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tier, Klima und Luft kann vorübergehend auftreten. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls indirekt und geringfügig betroffen.

Störungsempfindliche Tierarten können durch diese Emissionen aus ihren bisherigen Habitaten vertrieben werden. Auf den Menschen sind aufgrund der zulässigen Nutzung keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Belastung der übrigen Schutzgüter ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht anzunehmen.

2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Abfälle etc. in größerem Umfang entstehen.

Grundsätzlich werden die Abfälle durch die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) - unter Berücksichtigung der gültigen Abfallsatzung - sachgerecht entsorgt. Dabei sollte Vermeidung und Verwertung grundsätzlich vor der Entsorgung stehen.

Durch die Einhaltung der Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB vermieden werden.

2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen.

Diese können grundsätzlich während des Baus und des Betriebes anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die Umsetzung der Planung ist von keinem übermäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit auszugehen. Es ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass während der Bauphase und auch während des Betriebes alle Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchgeführt sowie bestehende Regelwerke und Vorschriften eingehalten werden. Ein besonderes Störfallrisiko besteht nicht.

2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen können durch die Umsetzung des Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben auftreten. Dann könnten Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben (z.B. Lärmemissionen) dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Auf Basis der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen nicht abgeleitet werden.

2.2.7 Auswirkung auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Klimaschutznovelle des BauGB vom 30.07.2011 fordert die Kommunen dazu auf, im Rahmen der Bauleitplanung den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung zu fördern. Diese Novelle zielt darauf ab, den negativen Folgen des globalen Klimawandels vorzubeugen. Um den Klimawandel zu verlangsamen, muss die Produktion von Treibhausgasen (hier vereinfacht als CO₂-Emissionen zusammengefasst) gebremst werden. Dementsprechend sollten vor jeder Baumaßnahme Einsparpotentiale für CO₂-Emissionen geprüft werden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken,

als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen Rechnung getragen werden (§ 1a, Abs. 5, BauGB).

Eine detailliertere Bilanzierung der Zunahme der CO₂-Emissionen übersteigt die Möglichkeiten dieser Bauleitplanung, da weitere, hier nicht zu beurteilende Effekte, zu beachten sind.

Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Eine Überflutung ist auch bei steigendem Meeresspiegel nicht zu erwarten. Bei ausgedehnten Trockenperioden könnten mögliche Anpflanzungen Schaden nehmen. Im Falle von längeren Trockenperioden sind ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

Auch vom Betrieb der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sind bei sachgerechtem Umgang mit umweltschädlichen Stoffen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzusehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise

Im Plangebiet sollen allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Nutzungen zu schaffen.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht.

Gemäß Eingriffsregelung sind Eingriffe zu vermeiden bzw. in ihrer Intensität zu vermindern (§ 15 (1) BNatSchG). Für nicht vermeidbare Eingriffe sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die in der Lage sind, die hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren (§ 15 (2) BNatSchG).



2.3.2 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Durch folgende Vorkehrungen werden erheblichere Beeinträchtigungen vermieden bzw. in ihrer Intensität minimiert:

Vermeidung/ Minimierung

Durch die Standortwahl des Plangebietes in einem siedlungsnahen Bereich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche werden schwerwiegende Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden. Es werden keine hochwertigen Tierlebensräume oder Pflanzenstandorte in Anspruch genommen. Zur Sicherheit ist das Baufeld außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar zu räumen. Vorhandene infrastrukturelle Anbindungen können genutzt werden.

2.3.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, Maßnahmenplanung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Aufgrund der Lage des Plangebietes anschließend an bereits vorhandene Bebauung und der Abgrenzung durch das angrenzende Waldgebiet sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche entlang der südwestlichen sowie nordwestlichen Grenze des Plangebietes wird ein vernünftiger Übergang zum Wald geschaffen und das geplante Wohngebiet landschaftsgerecht in die Umgebung eingebettet.

Ermittlung des verbleibenden Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs

Als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs dienen die von W. Breuer erarbeiteten „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NLÖ). Aus der Gegenüberstellung der Bewertung der Flächen vor und nach dem Eingriff ist der Verlust des Planungsraumes in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ersichtlich. Die Wertstufen ermitteln sich auf der Grundlage die von E. Bierhals, O. von Drachenfels & M. Rasper erarbeiteten „Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen“ (NLÖ).

Von der Planung sind überwiegend Acker (30.815 m²) sowie ein sonstiger vegetationsarmer Graben und eine halbruderale Gras- und Staudenflur (1.252 m²) entlang des Rosenbuschweges (OVS 933 m²) der Wertstufe II bzw. I betroffen.

Neben der Beseitigung von Biotoptypen ist die Versiegelung ein wichtiges Merkmal zur Beurteilung eines Eingriffs. Die Versiegelung greift in alle Schutzgüter ein, die daraufhin ihre gesamten Funktionen für den Naturhaushalt verlieren.

Tabelle 1: Versiegelungsbilanz

Nr.	Art der Nutzung (Planung)	Fläche in m ²	Versiegelungsgrad	max. Versiegelung in m ²	aktuelle Nutzung (Bestand)
1	Allgemeines Wohngebiet abzgl. GFL (24.915 – 517 = 24.398) GRZ 0,4 + 50% (24.398 m ² x 0,6)	14.639	1,0	14.639	Acker
2	Grünflächen im Allgemeinen Wohngebiet	9.759	0	0	Acker
	GFL im Wohngebiet	517	1,0	517	
3	Straßenverkehrsfläche	4.694	1,0	4.694	Weg, Graben, Grünstreifen, Acker
4	Grünfläche	298	0	0	Graben
5	Maßnahmenfläche	3.093	0	0	Acker
	Gesamtfläche	33.000		19.850	

Es ergibt sich eine mögliche Versiegelung von ca. 19.850 m² für das Plangebiet. Auf Grund der bereits vorhandenen Versiegelung der Straße (933 m²) ergibt sich eine mögliche Neuversiegelung von 18.917 m².

Es müssen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden sowie Arten und Biotope betrachtet und die Ausgleichbarkeit ermittelt werden.

Für das Schutzgut Landschaftsbild kann aufgrund der Lage zur bereits bestehenden Bebauung sowie die Einrahmung durch den angrenzenden Wald eine Beeinträchtigung vermieden werden. Durch die Platzierung eines Maßnahmenstreifens entlang des Waldes wird zudem ein struktureicher Übergang geschaffen.

Der Verlust von Biotoptypen der Wertstufe II führt gemäß den oben zitierten Kompensationsrichtlinien im Hinblick auf die Arten und Biotope zu keinem weiteren Kompensationsbedarf.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich folgende Flächenbilanz. Es kommt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu einer möglichen Neuversiegelung von 18.917 m², die dem Schutzgut Boden dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

Durch die Auswirkungen der Versiegelung auf alle natürlichen Bodenfunktionen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die zu einer Wertstufenabnahme führt.

Gemäß der „Aktualisierung der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer 2006) wird für Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz der Ausgleichsfaktor 0,5 für die Vollversiegelung angesetzt (Böden der Wertstufe 1 werden mit 1 angesetzt).

Das Verhältnis der versiegelten Fläche zur Kompensationsfläche kann im vorliegenden Fall für das Schutzgut Boden mit 1:0,5 angesetzt werden, da es sich in dem Geltungsbereich um Böden ohne besondere Bedeutung handelt. Es wird somit ein Kompensationsbedarf von 9.459 m² (18.917 m² x 0,5) erforderlich.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen können nicht vollumfänglich im Geltungsbereich durchgeführt werden, sondern müssen teilweise extern erfolgen.

Kompensationsmaßnahmen

Ein Teil des notwendigen Kompensationsbedarfs kann innerhalb des Plangebietes durch die Aufwertung der festgesetzten Maßnahmenfläche aufgefangen werden. In Anlehnung an den angrenzenden Wald wird hier eine standortgerechte Gehölzpflanzung angelegt, die zu einem strukturreichen Übergang zum bestehenden Wald beitragen soll. Die Pflanzung ist in 2 bis 3 Reihen anzulegen. Wobei die ersten beiden Reihen am Waldrand durchgehend im Dreiecksverband (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m) zu pflanzen sind, während die abschließende Reihe in Richtung Wohnbebauung nur noch zu einem Drittel zu bepflanzen ist. Damit wird erreicht, dass der Waldrand locker ausläuft und unter Verwendung einer Saatgutmischung in einen kräuter- und blütenreichen Randstreifen übergeht. Die Herrichtung der Maßnahmenfläche sollte in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche stellt sich als Acker dar und wird der Wertstufe II zugeordnet. Die Entwicklung des Waldrandes wird eine Wertstufe von III aufweisen. Somit liegt in diesem Bereich eine Aufwertung vor.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt noch ein Defizit von 6.366 m² (9.459 m² - 3.093 m²), die auf einer externen Fläche zu erbringen sind.

Externe Kompensation

Zur weiteren Kompensation des o.g. Defizites wurde eine Fläche außerhalb des Geltungsbereiches gefunden. Es handelt sich insgesamt um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die zum Teil ackerbaulich und zum Teil als Grünland genutzt wird. Sie befindet sich nordöstlich des Ortes Denkiehausen und liegt ca. 5 km südöstlich des Eingriffsortes. Die Fläche liegt innerhalb des Flurstückes 74 der Flur 2, Gemarkung Denkiehausen.

Das Flurstück ist insgesamt 29.227 m² groß.

Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Denkiehausen (ohne Maßstab)



Ausgangssituation:

Naturräumlich liegt das Gebiet innerhalb des „Weser-Leine-Berglands“, und zwar in dem „nördlichen Solling-Vorland“. Es liegt am Westrand des bewaldeten Höhenzuges "Amtsberge". Gemäß Kartenserver des LBEG überspannt das Flurstück insgesamt drei verschiedene Bodentypen: von einer sehr flachen Rendzina über eine mittlere Braunerde bis zu einer mittleren Parabraunerde von (Ost nach West, BK50, Kartenserver LBEG, zuletzt aufgerufen am 26.11.2020). Die Bodenfruchtbarkeit ist entsprechend auch nicht einheitlich auf dem Flurstück, sondern im Osten sehr gering über gering in der Mitte und hoch im Bereich der Parabraunerde. Die Bodenkundliche Feuchtestufe nimmt von Ost (mittel trocken) nach West (mittel frisch) zu. (BK50, Bodenwasserhaushalt, Kartenserver LBEG, zuletzt aufgerufen am 26.11.2020).

Für den betroffenen Bereich ist im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden in der Karte "Einzelziele/Maßnahmen" für die Landwirtschaft die Signatur für "Erhalt/Verbesserung" des Grünlandbereiches" dargestellt.

Die Fläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes V 68 "Sollingvorland". Es weist eine hohe Bedeutung für Brutvogelarten der strukturreichen Kulturlandschaft (Rotmilan, Uhu) auf.

Das Flurstück wird aktuell im östlichen Drittel als Grünland genutzt. Zudem befinden sich in dem Grünlandbereich einige Gehölze. Der Grünlandbereich grenzt im Osten an den Wald an. Der übrige Bereich bis zur Straße Emmerborn wird als Acker genutzt (18.799 m²). Nördlich und südlich grenzen ebenfalls Ackerflächen an.

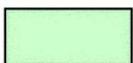
Wie oben dargelegt werden zur externen Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 034 "Rosenbusch-Süd" 6.366 m² benötigt. Um eine ökologische Aufwertung zu erreichen, wird der vorhandene Acker -westlich an das Grünland angrenzend - im entsprechenden Umfang zu Grünland umgewandelt.

Kompensationsfläche

Flur 2, Gemarkung Denkiehausen, Flurstück 74



Umgrenzung der benötigten Kompensationsfläche
ca. 6.400 m²



Umwandlung einer vorhandenen Ackerfläche in Grünland

M. 1:2.000



Planungsbüro Lauterbach

- Stadtplanung
- Landschaftsplanung
- Schallschutz
- Projektmanagement

Ziesenisstraße 1
31785 Hameln
Tel.: 05151/609857-0 • Fax.: 05151/609857-4

Maßnahmen

- Ansaat einer artenreichen Grünlandmischung
- jährlich einmalige Mahd nach dem 20.06. eines Jahres (innerhalb von 14 Tagen), Abfuhr des Mahdgutes, eine 2. Mahd ist zulässig (frühestens ab dem 20.08.),
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- kein Ausbringen von Düngemitteln,
- Belassen von Randstreifen, die nur in unregelmäßigen Abständen gemäht werden, um Überwinterungsstrukturen zu schaffen.

Fazit:

Durch die Entwicklung von Grünland werden ca. 6.400 m² ökologisch aufgewertet. Die Maßnahme stellt eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Grünlandes östlich der Maßnahmenfläche dar. Die Maßnahme ist geeignet, das Kompensationsdefizit durch den Bebauungsplan Nr. 34 "Rosenbusch-Süd" zu begleichen.

Die Fläche befindet sich insgesamt im Besitz der Stadt Stadtoldendorf. Die Fläche ist derzeit verpachtet. Das aktuelle Pachtverhältnis wird gekündigt bzw. entsprechend den o.g. Auflagen neu gefasst.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bereits im Siedlungsgutachten von 1998 der Stadt Stadtoldendorf wurde diese Fläche untersucht. Sie ist zwar noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, aber stellt sich aus städtebaulicher Sicht als geeignet dar. Es würde sich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Bebauung nördlich des Rosenbuschweges handeln und somit zu einer Abrundung des bebauten Bereiches führen.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (namentlich schwere Unfälle und Katastrophen) ist nicht gegeben. Von den geplanten Nutzungen gehen grundsätzlich keine erhöhten Risiken oder Gefährdungen aus.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Eingriffsregelung:

Grundlage für die Ermittlung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, der in den Umweltbericht integriert wird. Es wird das Bewertungsschema des Landesamtes für Ökologie vom Land Niedersachsen angewandt (W. Breuer: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, 1/94), (W. Breuer: Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, 1/06).

3.2 Umweltmonitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist unter der Voraussetzung durchgeführt worden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen für Natur und Landschaft durchgeführt werden. Deshalb ist die Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen ein Bestandteil des Umweltmonitorings.

Die Maßnahmenfläche ist nach einem und nach drei Jahren nach Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Bebauungsplan wird vornehmlich mit der Zielsetzung aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen Bedarf an Wohngrundstücken zu schaffen. Dafür sollen im Geltungsbereich allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt werden. Auf den neuen Grundstücken sollen Einzelhäuser mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung ermöglicht werden.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Stadtoldendorf, und zwar südlich des Rosenbuschweges. Es umfasst derzeit eine ackerbaulich genutzte Fläche. Im Nordosten schließt die Bebauung der Bebauungspläne Nr. 15 „Bülte“ und Nr. 6 „Rosenbusch“ an.



Bevor sich weiter nördlich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerschläge erstrecken. Bei der Bebauung handelt es sich um Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser. Im Südwesten des Plangebietes erstreckt sich eine Waldfläche, die einen ehemaligen Sandsteinbruch umfasst. Südlich befindet sich ein Schützenhaus.

Das Plangebiet umfasst insgesamt rd. 3,3 ha.

Im Umweltbericht wurde die Planung aus Umweltgesichtspunkten betrachtet. Es wurde festgestellt, dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen auf die Versiegelung und den Verlust von intensiv genutzten Biotopen beschränken.

Es kommt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu einer möglichen Neuversiegelung von 19.008 m², die dem Schutzgut Boden dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Durch die Auswirkungen der Versiegelung auf alle natürlichen Bodenfunktionen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die zu einer Wertstufenabnahme führt.

Gemäß der „Aktualisierung der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer 2006) wird für Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz der Ausgleichsfaktor 0,5 für die Vollversiegelung angesetzt (Böden der Wertstufe 1 werden mit 1 angesetzt).

Das Verhältnis der versiegelten Fläche zur Kompensationsfläche kann im vorliegenden Fall für das Schutzgut Boden mit 1:0,5 angesetzt werden, da es sich in dem Geltungsbereich um Böden ohne besondere Bedeutung handelt. Es wird somit ein Kompensationsbedarf von 9.459 m² (18.917 m² x 0,5) erforderlich.

Ein Teil wird durch Aufwertung der festgesetzten Maßnahmenfläche innerhalb des Geltungsbereiches aufgefangen. Das verbleibende Defizit wird auf einer externen Fläche kompensiert (ein Teilbereich des Flurstückes 74, Flur 2, Gemarkung Denkiehausen).

Nach umsetzen entsprechender Kompensationsmaßnahmen im angegebenen Umfang verbleiben keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen.



3.4 Literatur

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie – Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS Kartenserver zu den Themenbereichen Bodenkunde, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie.
Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500#> (Zugriff: 26.06.2018).

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung 2012 mit Änderungen 2017.

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Niedersächsische Umweltkarten. Internet: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> (Zugriff: 14. April 2018).

BfN (2018): Bundesamt für Naturschutz, <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>, (Zugriff: 09.07.2018).

BMU (2018): Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/>, (Zugriff: 09.07.2018). Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung.

Spektrum.de (2018): <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/wirkungsgefuege/9071>, (Zugriff: 09.07.2018).



Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat die vorliegende Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Stadtoldendorf, den

.....
Bürgermeister



Anlage 1: Biotoptypenplan

